

konfrontieren, wenn es im Widerspruch zu den gutachterlichen Feststellungen steht oder wenn nur mit Hilfe der Sachkunde des Gutachters dessen Wahrheit oder Falschheit nachprüfbar ist oder wenn mit Hilfe seiner speziellen Kenntnisse weitere Informationsquellen und Beweisgründe dazu erschlossen werden können, die geeignet sind, den Widerspruch zu klären.

Der Untersuchungsführer und verantwortliche Leiter haben im Prozeß des Zusammenwirkens mit den Sachverständigen zu sichern, daß ihnen Hinweise gegeben werden, welche weiteren Tatsachenmaterialien sie zur Begutachtung benötigen und welche Personen ggf. zu welchen Fragen vernommen werden können oder sogar müssen. Im Rahmen des Zusammenwirkens sind die Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit ständig rechtlich zu prüfen und zu würdigen sowie mit anderen vorliegenden Beweismitteln zu vergleichen, um Widersprüche zu erkennen und unter diesen Umständen zu ihrer Klärung neue Fragestellungen an die Sachverständigen heranzutragen.

Unabdingbare Erfordernisse des Zusammenwirkens mit Sachverständigen sind darüber hinaus:

- Dem Sachverständigen darf nicht vorgeschrieben werden, wie er bestimmte Fakten zu werten hat, um dadurch jegliche Bevormundung auszuschließen.
- Dem Sachverständigen nur solche Tatsachenmaterialien zugänglich zu machen, die auf offiziellem Wege erlangt worden sind, um auf jeden Fall auszuschließen, daß er in den Besitz inoffizieller Informationen gelangt. Die Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung sind strikt zu wahren.

Im Rahmen des Zusammenwirkens mit den Sachverständigen nehmen die Prüfung und Würdigung des Beweiswertes des Sachverständigen-gutachtens durch den Untersuchungsführer und verantwortlichen Leiter eine gewichtige Stellung ein. Im Zentrum der Beweisprüfung und -würdigung stehen folgende grundlegende Fragestellungen: